

Anleitung zu Aktivität 2 – Rechtsquiz für Lehrpersonen

Zeit	10-15 min
Material	Handouts: „Quiz“, „Weiterführende Infos“ für alle Schüler_innen; Stifte
Inhalt/Ziel	Bei dieser Aktivität geht es darum, dass die Schüler_innen die wichtigsten rechtlichen Grundlagen und gesetzliche Unterstützungsmöglichkeiten kennenlernen.

Ablauf

1. Sie teilen den Schüler_innen ein Handout des Rechtsquiz aus und erklären ihnen, worum es bei der Aktivität geht.
2. Die Schüler_innen sollen zunächst alleine die Fragen beantworten.
3. Anschließend können in der gesamten Gruppe Fragen, bei denen sich die Schüler_innen unsicher waren, überraschende Informationen bzw. Erkenntnisse sowie Informationsquellen besprochen werden.

Leitfragen können sein:

- Gibt es Fragen, wo ihr euch nicht sicher wart? Was meinen die anderen dazu?
 - Waren manche Antworten bzw. Informationen überraschend für euch? Welche?
 - Wo könntet ihr euch noch genauere Informationen zur rechtlichen Situation holen?
4. Im Anschluss teilen Sie den Schüler_innen das Handout mit den weiterführenden Infos aus. Dieses stellt eine Zusammenfassung der wichtigsten rechtlichen Grundlagen dar; je nach Zeit & Bedarf können Sie das Handout kurz in der Gruppe durchgehen oder die Schüler_innen nehmen es mit, um selbstständig zu lesen und mehr zu erfahren.

(Das Handout mit den weiterführenden Infos kann auch schon für die Nachbesprechung des Quiz herangezogen werden, falls bei einer Frage die Antwort unklar bleibt.)

Quiz zu Aktivität 2 – Rechtsquiz Handout für Schüler_innen

Gegen Sexuelle Belästigung gibt es auch gesetzlichen Schutz! Es ist gut, die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen zu kennen, um sich bei Bedarf besser gegen sexuelle Belästigung zur Wehr setzen zu können, und auch, um selbst nicht dagegen zu verstoßen.

Check dein Wissen!

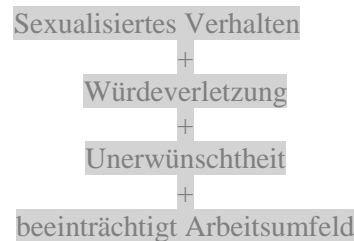
1. Wer kann überhaupt sexuell belästigt werden?
 - Sexuelle Belästigung kommt nur bei Frauen vor.
 - Alle Menschen können von sexueller Belästigung betroffen sein.
2. Bei uns in der Werkstatt/im Büro hängt ein Foto-Kalender mit Bildern von nackten oder kaum bekleideten Frauen – hat das was mit sexueller Belästigung zu tun?
 - Ja, sexuelle Belästigung kann in vielen verschiedenen Formen stattfinden.
 - Nein, bei sexueller Belästigung geht es um körperliche Berührungen.
3. Du fühlst dich von einer Aussage eines Kollegen belästigt, vermutest aber, dass er das nicht böse gemeint hat. Ist es dann überhaupt eine Belästigung?
 - Ja, es geht darum, wie du es empfunden hast, nicht wie er es gemeint hat.
 - Nein, weil er es nicht mit Absicht gemacht hat.
4. Du erzählst deinem Chef von einer sexuellen Belästigung durch eine Kollegin. Er sagt, dass das eine Sache zwischen euch beiden ist. Darf er sich heraushalten?
 - Ja, so etwas sollten die Beteiligten unter sich regeln.
 - Nein, das ist seine Aufgabe, er hat eine Fürsorgepflicht für die Arbeitnehmer_innen.
5. Du hast der Firmeninhaberin eine sexuelle Belästigung durch deinen Ausbilder gemeldet. Die Firmeninhaberin hat darauf reagiert, indem sie dich in eine andere Filiale/Zweigstelle versetzt hat, in die du eine halbe Stunde länger fahren musst. Ist das eine passende Reaktion?
 - Nein, weil du dadurch Nachteile hast; negative Folgen muss dein Ausbilder tragen.
 - Ja, sie hat dafür gesorgt, dass du mit dem Ausbilder nichts mehr zu tun haben musst.

Falls du dir bei manchen Antworten unsicher bist oder es genauer wissen möchtest, findest du weiterführende Infos auf dem Handout!

Weiterführende Infos zu Aktivität 2 – Rechtsquiz Handout für Schüler_innen

Sexuelle Belästigung ist verboten! Das steht im Gleichbehandlungsgesetz und im Strafgesetzbuch. Vor allem gezielte körperliche Übergriffe können auch strafbar sein.

- Um sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz geht es (gem. GlBG) immer dann, wenn das sexualisierte Verhalten einer Person die Würde einer anderen Person verletzt, von dieser unerwünscht ist und ihr Arbeitsumfeld beeinträchtigt.



- Sexuelle Belästigung kann ganz unterschiedlich ausschauen, z.B.
 - Körperliche Übergriffe (Angreifen, Küsse, „zufällige“ Berührungen, ...)
 - Gesten und Blicke (hartnäckiges Starren auf bestimmte Körperteile, sexualisierte Gesten, ...)
 - Worte (Witze, „Liebesbezeugungen“, Fragen nach sexuellen Vorlieben, ...)
 - Bilder (pornografische Bilder, Poster, Bildschirmschoner, ...)
- Es ist egal, ob die belästigende Person das „so gemeint hat“ oder nicht, sexuelle Belästigung bleibt sexuelle Belästigung!
- Arbeitgeber_innen sind verpflichtet, Abhilfe zu schaffen! Das nennt man „**Fürsorgepflicht**“ und heißt, sie müssen sich darum kümmern, weitere Belästigungen zu verhindern.
- Wenn sie das nicht tun, kann die betroffene Person Schadenersatz verlangen.
- Außerdem gilt das **Benachteiligungsverbot**. Das heißt, dass Personen, die sich gegen sexuelle Belästigung zur Wehr setzen (z. B. durch eine Beschwerde), deswegen in der Arbeit nicht benachteiligt werden dürfen.

Bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz beraten (u.a.):

- Projekt Act4Respect – Allgemeine Beratung & Unterstützung
- Arbeiter_innenkammer (AK) – Rechtliche Beratung & Unterstützung
- Gleichbehandlungsanwaltschaft – Rechtliche Beratung & Unterstützung, Meldung von Belästigungen
- Die Beratung ist kostenlos und vertraulich!